

Wissenschaftszweiges. In besonderen Fällen kann der Wissenschaftliche Rat der Universität oder Hochschule interdisziplinäre Kommissionen bilden und mit der Durchführung von Verfahren beauftragen. Der Wissenschaftliche Rat verleiht in diesen Fällen den Doktor eines Wissenschaftszweiges.

(4) Der Rektor kann in begründeten Fällen gegen die Durch- bzw. Weiterführung eines Promotionsverfahrens oder gegen die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges Einspruch erheben.

(5) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung seines Verfahrens Einspruch erheben.

(6) Wenn von den Beteiligten (Rektor, Fakultät, Sektion, Kandidat) eine Übereinstimmung über die Durch- bzw. Weiterführung eines Promotionsverfahrens oder über die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges nicht erreicht wird, entscheidet der Rektor nach Anhören des Wissenschaftlichen Rates.

§ 6

Der Doktor der Wissenschaften

(1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften sind:

- a) in der Regel der Besitz des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges
- b) eine erfolgreiche Tätigkeit als Leiter von wissenschaftlichen Kollektiven
- c) die Weiterbildung auf Gebieten des Marxismus-Leninismus
- d) die hervorragende Mitarbeit bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

(2) Grundlage für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften sind Forschungsergebnisse, die das Höchstniveau in der Wissenschaft betimmen.

(3) Der Wissenschaftliche Rat oder ein ihm gleichgestelltes kollektives Gremium verleihen den Doktor der Wissenschaften.

(4) Für das Einspruchsrecht bei Promotionsverfahren bzw. der Verleihung des Doktors der Wissenschaften gilt § 5 Absätze 4 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Der Doktor ehrenhalber

(1) Der Doktor ehrenhalber wird als Ausdruck hoher Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Kultur, um den Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft an hervorragende Persönlichkeiten verliehen.

(2) Vor der Einleitung eines Verfahrens ist die Zustimmung des Ministers einzuholen.

III.

Das Recht zur Verleihung akademischer Grade

§ 8

(1) Das Recht zur Verleihung akademischer Grade erteilt der Minister. Der Minister entscheidet über entsprechende Anträge von Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die von den Wissenschaftlichen Räten gestellt werden. Anträge von Hochschulen, die dem Minister nicht unterstellt sind, bedürfen der Bestätigung des Leiters des zuständigen zentralen Organs.

(2) Anderen wissenschaftlichen Institutionen, die für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses eine besondere Verantwortung haben, kann, auf Antrag bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade erteilt werden.

(3) Wissenschaftlichen Institutionen, denen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges nicht erteilt ist, kann in besonderen begründeten Einzelfällen auf Antrag bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen das Recht zuerkannt werden, ein entsprechendes Verfahren durchzuführen.

(4) Wissenschaftliche Institutionen, denen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades des Doktors eines bestimmten Wissenschaftszweiges erteilt ist, können in begründeten Einzelfällen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors eines anderen Wissenschaftszweiges beantragen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für die Erteilung des Rechts zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften sinngemäß.

§ 9

(1) Der Minister wird bei der

- a) Erteilung des Rechts zur Verleihung akademischer Grade
- b) weiteren Entwicklung der Anforderungen für die akademischen Grade
- c) Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die akademischen Grade
- d) Anerkennung und Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade

vom Rat für akademische Grade beraten.

(2) Der Rat für akademische Grade behandelt Einsprüche gegen Entscheidungen des Rektors im Zusammenhang mit der Durch- bzw. Weiterführung von Verfahren oder der Verleihung akademischer Grade und unterbreitet dem Minister Entscheidungsvorschläge. Der Minister entscheidet über Einsprüche endgültig.

(3) Der Minister erläßt eine Ordnung, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Rates für akademische Grade regelt.